

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 9

Regen, 29.05.2018

Inhalt:

Vollzug der Bayer. Bauordnung; Baugenehmigung für das Bauvorhaben: Friseursalon mit Carportstellplatz in Rinchnach, Ried 12a; Bauherr: Alfons und Tanja Weber

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung des Antrages auf Neuerrichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage bei dem ehemaligen Wasserkraftanlagenstandort Hammerschmiede an der Flanitz in Frauenau durch Max und Ingrid Schwarz, Schadenfrohstraße 7, 94227 Zwiesel

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes; Ausweisung eines Wildschutzgebietes für Rotwild im Bereich Oberfrauenau

Bekanntmachung der Gebührenordnung für Feldgeschworene

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00596-O17**
Bauherr **Alfons u. Tanja Weber, Ried 12 u. 12a, 94269 Rinchnach**
Bauvorhaben **Friseursalon mit Carportstellplatz**
Bauort **Rinchnach, Ried 12a**
Grundstück(e) Gemarkung Ellerbach Flurnummer(n) 409/5

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regens erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 11. Mai. 2018 und der Nummer 00596-O17 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 231 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 23.05.2018

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

Landratsamt Regen**-Umweltamt-****23-643 (1/III/18)**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Neuerrichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage bei dem ehemaligen Wasserkraftanlagenstandort Hammerschmiede an der Flanitz in Frauenau durch Max und Ingrid Schwarz, Schadenfrohstraße 7, 94227 Zwiesel

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Herr Max Schwarz und Frau Ingrid Schwarz, Schadenfrohstraße 7, 94227 Zwiesel haben die wasserrechtliche Gestattung für die Neuerrichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage Hammerschmiede an der Flanitz beantragt.

Zum Betrieb der Wasserkraftanlage wird eine Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende wasserrechtliche Benutzungstatbestände geplant:

- Aufstauen der Flanitz auf eine Wasserspiegelhöhe von min. 600,84 m ü. NN (=OK Gegenschwelle)
- Ableiten und Nutzen von bis zu 0,370 m³/s Wasser aus der Flanitz
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung im Wasserrad in die Flanitz

Für die baulichen Maßnahmen und zur Erfüllung der Anforderungen aus den §§ 33 und 34 WHG wird eine Plangenehmigung nach § 68 WHG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung einer Bacheinschnürung mit Flussbausteinen um die definierte Mindestwasserabgabe sicherzustellen
- Herstellung einer 10 m langen Gegenschwelle aus U-Profileschienen mit Holzbohlen zur kontrollierten dynamischen Dotation mit 160 l/s bei MNQ bzw. mit 222 l/s bei QA
- Errichten einer Begrenzung des Zuflusswassers zum Wasserrad 370 l/s durch einen Schütz am vorhandenen Überfahrtsrohr
- Einbau eines oberflächigen Wasserrads mit Zulaufrinne
- Errichtung eines teilweise betonierten Auslaufgerinnes und anschließendem Unterwasserkanal in Erdbauweise

Da sowohl die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Im vorliegenden Fall sind das Wehr der ehemaligen Wasserkraftanlage, ein mit Wasser bespannter Oberwasserkanal und ein Absturz am Standort des alten Wasserrades noch vorhanden. Die biologische Durchgängigkeit ist derzeit weder über den Mühlkanal noch über die Altbachstrecke vollständig gegeben. Aufgrund der noch vorhandenen Anlagenteile, der geringen beantragten Ausleitungsmenge, der Verwendung eines oberflächigen Wasserrades und der geplanten Herstellung der biologischen Durchgängigkeit am Wehrstandort, ist in der Gesamtschau nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 24.05.2018

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes;
Ausweisung eines Wildschutzgebietes für Rotwild im Bereich Oberfrauenau**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Regen beabsichtigt in seiner Funktion als Untere Jagdbehörde aufgrund des Art. 21 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10.1978 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) eine Fläche von ca. 755 ha durch Rechtsverordnung zu einem Wildschutzgebiet für Rotwild im Bereich „Oberfrauenau“ zu erklären.

Aufgrund der im Rahmen des ersten Auslegungsverfahrens vorgebrachten Bedenken und Anregungen, wurde der Entwurf der Rechtsverordnung überarbeitet und liegt in der aktualisierten Form mit dem entsprechenden Lageplan im Maßstab 1:20.000 in der Zeit von Montag, 11.06.2018 bis Mittwoch, 11.07.2018 jeweils von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr – bis 16:30 Uhr und jeweils Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16 im Bürgerbüro, Zimmer Nr. 001 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Regen vorgebracht werden.

Regen, 25.05.2018

gez.
Kraus
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Gebührenordnung für Feldgeschworene

Der Kreistag des Landkreises Regen erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) vom 06.08.1981, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung der Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17.07.2015 (GVBl. S 243) und § 3 der Feldgeschworenenordnung vom 16.10.1981, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Feldgeschworenenordnung vom 30.11.2017 (GVBl. S. 561) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

- (1) Der Feldgeschworene erhält für seine Dienstverrichtung je Stunde eine Gebühr nach Entgeltgruppe 2, Stufe 3 des TVöD in der jeweils gültigen Fassung. Stundenbruchteile von 30 Minuten und mehr werden als volle Stunden berechnet. Für Stundenbruchteile von weniger als 30 Minuten kann keine Gebühr verlangt werden.
- (2) Die Höhe des Entschädigungssatzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung sowie jede Änderung wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekanntgegeben.
- (3) Für die Teilnahme an der Begehung der Gemeindegrenzen werden die Gebühren nach Abs. 1 berechnet.
- (4) Daneben erhält der Feldgeschworene Fahrkostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung berechnet.

§ 3

Werden an einem Tag mehrere selbständige Geschäfte in unmittelbarer Folge vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach ihrer Zeitdauer zu verteilen.

§ 4

Für die Stellung und Abnützung von Werkzeugen und Geräten wird keine besondere Vergütung gewährt.

§ 5

Eine von den obigen Gebührensätzen abweichende Vereinbarung zwischen den Feldgeschworenen und den beteiligten Grundstücksbesitzern ist zulässig.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Regen vom 18.12.1984 außer Kraft.

Regen, den 25.05.2018

gez.

Rita Röhl

Landrätin

Nachrichtlich:

Der Stundensatz beträgt damit aktuell 13,06 €.